

Infoblatt für Aussteller/innen

Vertragsbedingungen zur Regionalmesse >Aktiba 2024<

§ 1 Rechtstellung

Die **Wirtschaft- und Interessengemeinschaft Region Bassum e. V. (WIR)**, in Verbindung mit der **Stadt Bassum** und der **Ortshandwerkerschaft Bassum**, ist Veranstalter der „AktiBa 2024“, in dessen Rahmen die Regionalmesse abgehalten wird. Das Orga-Team handelt im Auftrag des Veranstalters.

§ 2 Zulassung zu den Veranstaltungen

Die Teilnahme an der Veranstaltung der „AktiBa 2024“ setzt eine schriftliche Bewerbung voraus. Die Zulassung wird grundsätzlich für die gesamte Dauer erteilt. Zugelassen wird nur, wer bis zum angegebenen Stichtag seine Gebühren entrichtet hat. Das Orga-Team behält sich das Recht der Zusage vor.

Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn:

- a) die Nutzung des Standplatzes die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere öffentliche Interessen gefährdet und
- b) Aussteller trotz Mahnung gegen Bestimmungen dieser Ordnung verstoßen

Nach Widerruf der Erlaubnis hat der Aussteller seinen Platz unverzüglich zu räumen, andernfalls kann das Orga-Team den Platz auf Kosten und Gefahr des Ausstellers räumen lassen.

§ 3 Platzzuweisung

Jedem Aussteller steht nur der ihm zugewiesene Platz zur Verfügung.

Trennwände werden nicht gestellt. Diesbezüglich sollten Sie sich mit Ihrem Standnachbarn im Zelt in Verbindung setzen.

Zulassung und Standzuweisung erfolgt nur durch den Veranstalter. Der Veranstalter kann einzelne Maßnahmen von der Teilnahme an der Ausstellung ausschließen. Bei unseriösen Maßnahmen kann der Veranstalter den jeweiligen Stand schließen. Die Kosten werden hierbei nicht erstattet.

§ 4 Preise

Die **Standmiete** beträgt im Zelt 45,00 €/qm für Mitglieder der „WIR“ und der „Ortshandwerkerschaft“, übrige 55,00 €/qm und im **Außenbereich** 13,00 €/qm für Mitglieder der „WIR“ und der „Ortshandwerkerschaft“, übrige 16,00 €/qm zzgl. der gesetzlichen MWST.

Aussteller, die den Zahlungstermin nicht einhalten, werden von der Ausstellung ausgeschlossen.

Der Zeltboden wird vom Veranstalter mit einem Teppichboden ausgelegt.

Die Standfläche im Außenbereich muss mindestens 25 qm betragen.

In den Preisen ist eine Energie- und Abfallpauschale bereits enthalten.

Ein **Rücktritt vom Vertrag** kann nur im Einvernehmen mit dem Veranstalter erfolgen. Dem Bewerber werden 35 % des Rechnungsbetrages als Verwaltungsgebühr berechnet. Kann der Stand nicht wieder belegt werden, wird das volle Standgeld berechnet. Über Stände, die nicht belegt sind bzw. bezogen werden, kann der Veranstalter ohne jeden Nachlass des Rechnungsbetrages verfügen.

§ 5 Aufbau und Öffnungszeiten

Eine allgemeine **Beleuchtung** in den Ausstellungszelten ist vorhanden.

Wer neben der allgemeinen Beleuchtung und der vorhandenen Elektroanschlüsse (2000 Watt) **zusätzlich einen Elektroanschluss** benötigt, erhält diesen vom Elektroinstallateur. Die zusätzlichen Kosten sind direkt mit dem Elektroinstallateur zu verrechnen. **Der Aussteller hat darauf zu achten, dass er keine defekten Steckdosenleisten oder Kabeltrommeln benutzt.** Kabeltrommeln sind in voller Länge abzurollen und nur im Zelt (nicht außerhalb bzw. zwischen den Zelten) abzustellen.

Mit dem **Aufbau der Stände** kann an folgenden Tagen begonnen werden:

Mittwoch	17.04.2024	von	13.00 bis 20.00 Uhr
Donnerstag	18.04.2024	von	07.00 bis 20.00 Uhr
Freitag	19.04.2024	von	08.00 bis 10.00 Uhr

Am Freitag ist nach 10.00 Uhr kein Aufbau mehr möglich!

Während des Standaufbaues und Standabbaues sind die Fahrzeuge umgehend zu entladen bzw. zu beladen und anschließend auf dem vorgesehenen Parkplatz für Aussteller abzustellen.

Es dürfen nur die befestigten Flächen befahren werden. Die Grünflächen und die weiß-roten Curbs dürfen nicht befahren werden oder als Parkfläche verwendet werden.

Für Schaden auf der Kartbahn bzw. auf den Grünflächen/weiß-roten Curbs haftet der Verursacher für den vollen Schaden, mindestens aber mit 100,00 €.

Während der Öffnungszeiten der Messe dürfen die Messestraßen nicht befahren werden.

Sollte ein zugewiesener Platz nicht bis eine Stunde vor Beginn der Veranstaltung bezogen sein, kann dieser erneut besetzt werden, ohne dass hieraus irgendwelche Ansprüche für den Erstberechtigten bestehen oder entstehen.

Der Abbau kann erst am Montag, den 22.04.2024 in der Zeit von 07.00 bis 15.00 Uhr erfolgen.

Die Standplätze müssen in dem Zustand verlassen werden, in dem sie übernommen wurden. Abfälle sind in den dafür vorhandenen Behältern zu entsorgen und mitzunehmen.

§ 6 Bewachung

Die Bewachung der Ausstellungsflächen erfolgt von Mittwoch, den 17.04.2024 bis Montag, den 22.04.2024:

Mittwoch auf Donnerstag:	20.00 – 07.00 Uhr
Donnerstag auf Freitag:	20.00 – 07.00 Uhr
Freitag auf Samstag:	19.00 – 08.00 Uhr
Samstag auf Sonntag:	19.00 – 08.00 Uhr
Sonntag auf Montag:	19.00 – 07.00 Uhr

Die allgemeine Bewachung des Geländes und der Zelte außerhalb der Öffnungszeiten wird durch ein zertifiziertes Bewachungsunternehmen ohne Haftung für Verluste, für Beschädigungen oder dgl. durchgeführt.

§ 7 Öffnungszeiten, Eintrittskarten, Aussteller-Essen

Die Öffnungszeiten der Regionalmesse:

Freitag 19.04.2024	14.00 Uhr bis 19.00 Uhr
Samstag 20.04.2024	11.00 Uhr bis 19.00 Uhr
Sonntag 21.04.2024	11.00 Uhr bis 19.00 Uhr

Die Aussteller erhalten bei einer Ausstellungsfläche

Im Zelt:

bis 16 qm = 4 Eintrittskarten für Aussteller gratis
mehr als 16 qm = 6 Eintrittskarten für Aussteller gratis

Auf dem Freigelände:

bis 50 qm = 4 Eintrittskarten für Aussteller gratis
mehr als 50 qm = 6 Eintrittskarten für Aussteller gratis

Die Ausstellerkarten sind an Besucher nicht übertragbar.

Bei Zuwiderhandlungen wird ein Strafgeld in Höhe eines fünffachen Eintritts erhoben.

Für das **Aussteller-Essen** am Sonntag, den 21.04.2024 erhält jeder Aussteller automatisch zwei Teilnehmerkarten gegen Zahlung von **je 25,- €** (kalt/warmes Büfett). Zusätzliche Karten für das Ausstelleressen können jederzeit gegen Barzahlung nachgeordert werden.

§ 8 Haftung

Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Schäden bzw. Folgeschäden am Ausstellungsgut und an der Standausrüstung. Der Veranstalter haftet für Personen- und Sachschäden im Rahmen der gesetzlichen Mindestdeckungssummen in seiner Eigenschaft als Veranstalter. Der Veranstalter empfiehlt, dass jeder Aussteller eine eigene Haftpflichtversicherung für seine Ausstellertätigkeit abschließt - evtl. genügt eine kurzzeitige Erweiterung / Ergänzung einer bestehenden Betriebshaftpflichtversicherung mit dem Einschluss Messeveranstaltung.

Das Veranstaltungsgelände wird durch einen Brandschutzprüfer/In des Landkreises Diepholz abgenommen.

Dieser ordnet notwendige Brandschutzmaßnahmen an.

Hygieneauflagen für den Verkauf von Lebensmitteln u. ä. obliegt den Ordnungs- / Gesundheitsbehörden, die gesetzlichen Vorgaben sind Grundlage für jeglichen Verkauf / Ausschank. Die Veranstaltung AKTIBA 2024 wird gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen eine behördliche Genehmigung beantragen bzw. bekommen und für Veranstalter und Aussteller gleichermaßen bindend sein.

Jeder Gewerbetreibende hat die Grundsätze seines Gewerbes bzw. seines gewerblichen Handelns eigenverantwortlich im gesetzlichen Rahmen durchzuführen.

§ 9 Werben, Verkauf, Firmenschilder

Nur innerhalb des jeweiligen Ausstellungsstandes darf ohne Störung (z.B. durch übermäßigen Lautsprechbetrieb) der umliegenden Geschäfte geworben werden.

Einzelne zeitlich begrenzte Aktionen sind mit dem Orga-Team abzustimmen.

Der Verkauf von Getränken in Blechdosen, Plastikflaschen, Einwegflaschen aus Glas oder sonstigen Materialien ist unzulässig. Ebenso unzulässig ist die Benutzung jeglicher Art von Einweggeschirr- und Bestecken. Die Aussteller verpflichten sich, auf die Benutzung dieser Behältnisse zu verzichten.

Die geltenden Bestimmungen der Hygiene-Verordnung, der Verordnung über die hygienische Behandlung von Lebensmitteln tierischer Herkunft, des Bundesseuchengesetzes und der Verordnung über Getränkeschankanlagen müssen eingehalten werden.

In den Gängen und Durchgängen dürfen Waren und Leergut und Gerätschaften nicht abgestellt werden.

Die Aussteller haben an ihrem Stand auf eigene Kosten ein deutlich sichtbares Firmenschild gem. § 70b der Gewerbeordnung anzubringen.

Das Verkaufen und Umherziehen in oder zwischen den Zeltgängen ist untersagt; jeder darf nur auf dem ihm zugewiesenen Standplatz verkaufen.

Die angebotenen Waren müssen nach den Bestimmungen der Preisauszeichnung ausgezeichnet werden.

Die Vertragsbedingungen werden durch die Unterschrift im Anmeldeformular anerkannt.